

1984  
2024

MALTRY

RechtsanwältInnen  
PartG mbB

NEWSLETTER

AUSGABE 1/2024

## Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten, liebe Interessierte,

vor 40 Jahren war es ein mutiger Schritt, als junge Anwältin eine Kanzlei zu eröffnen. Frauen waren damals in der Anwaltschaft kaum vertreten. Allen Unkenrufen zum Trotz, gelang es mir, die Kanzlei stetig aufzubauen. Die damals unübliche Spezialisierung war ein Baustein meines Erfolges. Als Fachanwaltschaften eingeführt wurden, war ich sofort dabei und Fachanwältin für Familienrecht und später dann Fachanwältin für Erbrecht. Beide Bereiche habe ich mit großer Leidenschaft ausgeübt, die Rechtsprechung verfolgt und war in lebendigem Austausch mit Kolleginnen und Kollegen.

Mein ehrenamtliches Engagement beim deutschen Juristinnenbund und dem Verein Tusch, Trennung und Scheidung haben meine juristische Tätigkeit wertvoll ergänzt.

Seit Kanzlei Eröffnung am 2. Mai 1984 hat sich der Büroalltag einer Kanzlei wesentlich verändert. War es damals modern mit Diktiergeräten und Schreibmaschine zu arbeiten, ist dies heute weit überholt. Die Digitalisierung hat auch bei uns Einzug gehalten. Wenn Briefe zu Beginn meiner juristischen Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen beantwortet wurden, wird heute erwartet, dass E-Mails am besten sofort erledigt werden. Dies hat den Büroalltag völlig verändert und auch anstrengender gemacht. Hinzukommt, dass die elektronische Akte in der Justiz eingeführt wurde.

Die Rechtsanwaltsfachangestellte, Rita Bentlage, begleitet mich von Dezember 1984 an. Ihr gilt

ein herzliches Dankeschön. Schließlich gebührt ihr ein Teil des Erfolgs der Kanzlei.

Viele Mandanten und Familien betreue ich seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten in unterschiedlichen Bereichen und danke Ihnen für Ihre Treue sehr herzlich. Sie Alle wissen, wie schwierig es war, eine geeignete Nachfolge für meine Kanzlei zu finden. Seit April 2023 sind nun die Rechtsanwältinnen Andreas Völker und Dott. Martin Hartner als Partner an meiner Seite, die für die Weiterentwicklung und den Erfolg der Kanzlei stehen.

Mit in der Kanzlei tätigen Kolleginnen und Kollegen aller Altersgruppen verbinden wir durch generationenübergreifende Zusammenarbeit Innovation mit Erfahrung.

In Verbindung mit dem Jubiläumsjahr erscheint nun mein erstes Buch beim Rowohlt Verlag. Es ist das Ergebnis und die Zusammenfassung langjähriger Erfahrung, die in 14 Geschichten zusammengefasst ist und ich gerne mit Ihnen teile.

Bitte bestellen Sie es bereits heute schon vor.

Anlässlich des Jubiläums haben wir versucht, in unserem Newsletter Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre zusammenzufassen und ihnen näher zu bringen.

Bei der Lektüre wünsche ich viel Spaß und Ihnen allen eine schöne Sommerzeit!



Ihre

Renate Maltry

*Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht  
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)  
Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin (ZentU-ma)  
Mediatorin*

## Reformen und Reformbestrebungen im Erbrecht

### Gesellschaftliche Veränderungen

Das geltende deutsche Erbrecht ist in seinen wesentlichen Zügen bereits 150 Jahre alt. Seitdem haben sich jedoch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen in einigen Bereichen geändert. Der Anteil nichtehelicher oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist deutlich gestiegen. Immer häufiger wachsen nicht nur gemeinsame Kinder, sondern auch Kinder aus verschiedenen Beziehungen der Eltern in einer Familie auf. Die Arbeitswelt erfordert mehr Mobilität als früher. Die räumlichen Entfernungen können zu einer

Lockerung familiärer Bindungen führen. Die Erblasser fühlen sich durch die Einschränkungen des Pflichtteils immer massiver in ihren Freiheiten eingeschränkt. Das durchschnittliche Lebensalter der Menschen steigt und somit der Anteil der pflegebedürftigen Personen an der Gesamtbevölkerung. Trotz dieser Veränderungen gab es in Deutschland keine Gesamtreform des Erbrechts.

### Die Erbrechtsreform 2010

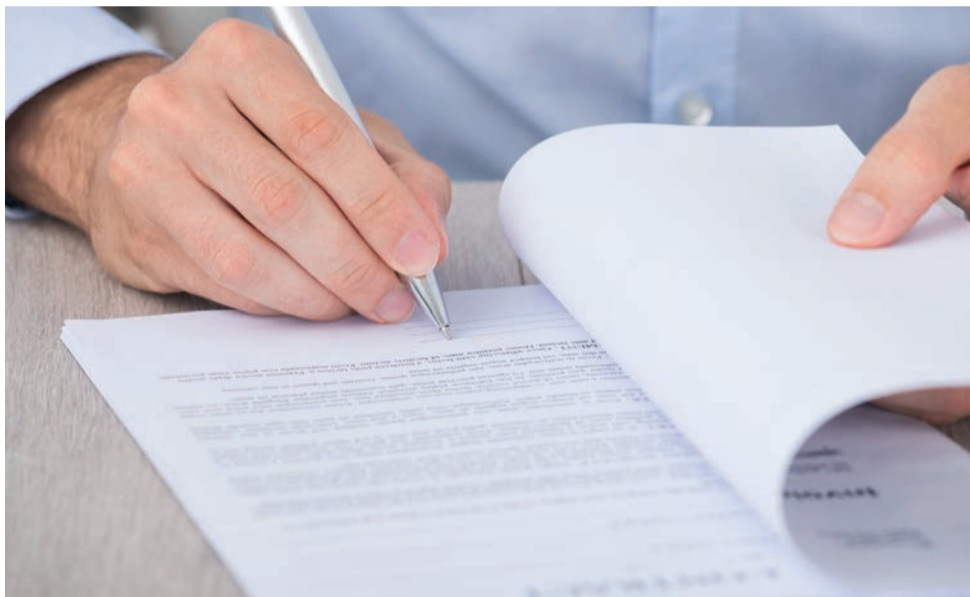
Am 01.01.2010 kam es lediglich zu einigen „Korrekturen“, die hinter den ursprünglich geplan-

ten Reformbestrebungen zurückgeblieben sind. Die wichtigsten Änderungen betrafen folgende Bereiche:

1. Beim Pflichtergänzungsanspruch wurde ein „Abschmelzungsmodell“ eingeführt. Demnach wird die Schenkung nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig, im zweiten Jahr vor dem Erbfall noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt. Das Abschmelzungsmodell gilt nicht bei Schenkungen an den Ehegatten und bei Zuwendungen unter Nutzungsvorbehalt. Vgl. § 2325 Abs. 3 BGB.

2. Unabhängig von der Höhe des zugewandten Erbteils hat der beschränkte oder belastete Erbe nun ein Wahlrecht: er kann entweder den Erbteil mit allen Belastungen oder Beschwerden annehmen oder den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen. Vgl. § 2306 BGB.

3. Die Pflichtteilsentziehungsgründe wurden modernisiert. Der Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels wurde gestrichen. Eine vorsätzlich begangene Straftat des Pflichtteilsberechtigten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung geführt hat, stellt einen Entziehungsgrund dar, wenn eine Teilhabe am Nachlass dem Erblasser gegenüber unzumutbar wäre. Der



Kreis der vom Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten betroffenen Personen wurde erweitert. Vgl. §§ 2333 bis 2335 BGB.

4. Abkömmlinge, die für den Erblasser Pflegeleistungen erbracht haben, können hierfür bei der Erbauseinandersetzung einen Ausgleich fordern. Nach der Reform ist es nicht mehr erforderlich, dass mit der Pflege ein Verzicht auf berufliches Einkommen verbunden ist. Vgl. § 2057a BGB.

5. Abgesehen von den Herausgabenansprüchen der §§ 2018, 2130 und 2362 BGB unterliegen alle sonstigen erbrechtlichen Ansprüche der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der erbrechtliche Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies gilt mit Ausnahme des § 2329 BGB (Ansprüche gegen den Beschenkten) auch für Pflichtteilsansprüche.

**Fazit:** Mit der Reform wurden Pflichtteilsentziehungsgründe nur wenig ausgeweitet, sodass es nach wie vor nur selten zu berechtigten Pflichtteilsentziehungen kommt. Die Einführung des „Abschmelzungsmodells“ hat die Konflikte (auch hinsichtlich der notwendigen Wertgutachten) verstärkt. Bei der Erstellung des notariellen Nachlassverzeichnisses wurde die Pflicht des Erben zur Mitwirkung gesetzlich nicht verankert. Auch wurden die spezifischen Handlungsbefugnisse des Notars im Falle einer unzureichenden Mitwirkung des Erben nicht

geregelt. Eine Pflicht zur Vorlage von Belegen (wie im Zugewinnausgleichsrecht) wurde nicht vorgesehen.

## Weitere Reformen und ihre Auswirkungen auf das Erbrecht

Am 01.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Aus erbrechtlicher Sicht sind vor allem folgende Regelungen von Bedeutung:

1. Das Vormundbenennungsrecht der Eltern für den Fall ihres Todes, das durch letztwillige Verfügung ausgeübt wird, wurde beibehalten (§ 1782 BGB nF). Eine inhaltliche Änderung gab

es bei der Benennung mehrerer Personen als Vormünder. Demnach ist die Benennung als gemeinschaftliche Vormünder nur noch für Ehegatten möglich.

2. Nach § 1638 BGB ist es dem Erblasser bzw. Schenker gestattet, durch letztwillige Verfügung bzw. bei der Zuwendung die Eltern oder einen Elternteil von der Verwaltung des vom Minderjährigen erworbenen Vermögens auszuschließen. Die Reform weitet diese Regelung auch auf unentgeltliche Zuwendungen auf den Todesfall aus.

3. Im Betreuungsrecht wurden die genehmigungspflichtigen erbrechtlichen Rechtsgeschäfte inhaltlich im § 1851 BGB ausgeweitet und betreffen nun auch die sog. Abschichtung und den Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs.

Am 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Auch diese Reform hat Auswirkungen auf das Erbrecht.

Bei Fehlen von Nachfolgeregelungen wurde nach der alten Regelung die GbR mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst. Nach der Reform wird diese Regelung umgekehrt. Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht länger zur Auflösung, sondern lediglich zum Ausscheiden aus der im Übrigen nur mit den verbleibenden Gesellschaftern fortbestehenden GbR. Die Fortsetzung der Gesellschaft wird da-

mit der gesetzliche Regelfall. Dieselbe Regelung gilt für die OHG und KG.

## Reformen in unseren Nachbarländern

In der Schweiz ist am 01.01.2023 das neue Erbrecht in Kraft getreten. Der Elternpflichtteil entfällt vollkommen und der Kinderpflichtteil wurde von 3/4 auf 1/2 reduziert. Durch eine Verkleinerung der Pflichtteile soll der Handlungsspielraum des Erblassers vergrößert, die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert und nichteheliche Lebenspartner begünstigt werden.

Die Schwerpunkte der in Österreich am 01.01.2017 in Kraft getretenen Reform sind: 1) Der Lebenspartner erhält nach drei Jahren Lebensgemeinschaft ein außerordentliches Erbrecht. 2) Wer den Erblasser vor seinem Tod längere Zeit gepflegt hat, erhält ein Pflegevermächtnis. 3) Der Pflichtteil der Eltern wurde abgeschafft. 4) Der Pflichtteil kann entzogen werden, wenn dem Erblasser schweres seelisches Leid zugefügt wurde oder der Pflichtteilsberechtigte seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser gröblich verletzt hat.

Die wichtigsten Punkte der Erbrechtreform 2006 in Frankreich betreffen: 1) Besserstellung des überlebenden Ehegatten. 2) Reduzierung der Pflichtteilsansprüche. 3) Möglichkeit des Verzichts auf Pflichtteile durch Erbvertrag. 4) Kürzere Fristen bei der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. 5) Verbesserung bei der Verwaltung durch Mehrheitsprinzip.

Die Neuregelungen der am 01.01.2008 in Dänemark in Kraft getretenen Reform betreffen: 1) Besserstellung des überlebenden Ehegatten durch höheren gesetzlichen Erbanteil und durch Vorausvermächtnis. 2) Reduzierung der Pflichtteile von 1/2 auf 1/4. 3) Testierfähigkeit ab dem 15. Lebensjahr. 3) Gemeinschaftliches Testament für nichteheliche Lebenspartner. Letztere können testamentarisch bestimmen, dass sie sich so beerben, als ob sie Ehegatten wären.

**Fazit:** Bei unseren Nachbarn ist die Tendenz zu erkennen, durch Reduzierung der Pflichtteilsansprüche bzw. der Pflichtteilsberechtigten die Testierfreiheit auszuweiten, die erbrechtlichen Ansprüche der Ehegatten zu verbessern und nicht ehelichen Lebenspartnern unter gewissen Voraussetzungen erbrechtliche Ansprüche zu gewähren.

## Reformbestrebungen

Auch in Deutschland diskutiert man seit langem darüber, ob die Einschränkungen der Testierfähigkeit gerecht und das Pflichtteilsrecht reformiert werden soll.

Kinder, die jahrzehntlang keinen Kontakt zu ihren Eltern hatten, sind zwar über den Pflichtteil erfreut. Betroffene Erblasser fühlen sich hingegen massiv eingeschränkt und sehen sich oft gezwungen, auf fragwürdige Gestaltungen zurückzugreifen, um Pflichtteilsansprüche unliebsamer Angehöriger zu beschränken.

Hat nur ein Ehegatte einen abtrünnigen pflichtteilsberechtigten Abkömmling, kommt es oft zur Anhäufung des Vermögens beim unbelasteten Ehegatten. Alternativ kommt es auch zu Schenkungen an Dritte. Dabei wird vernachlässigt, dass eine Schenkung nur dann hilft, wenn der Schenker den Zugriff auf den geschenkten Gegenstand verliert. Häufig erreichen Schenkungen nicht den gewünschten Zweck der Pflichtteilsverkürzung oder der Schenker erkennt nach einiger Zeit, dass er eigentlich auf den geschenkten Gegenstand angewiesen war.

In der Wissenschaft wird die Frage gestellt, ob das geltende Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß ist. So hat zum Beispiel das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in seinem Artikel „Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht“ vorgeschlagen, das gesetzliche Pflichtteilsrecht zu streichen und durch ein bedarfsorientiertes Modell zu ersetzen. Nach diesem Modell soll das enterbte Kind nicht mehr den Pflichtteil, sondern eine Unterhaltszahlung erhalten.

Ein weniger drastischer Vorschlag könnte darin liegen, die Pflichtteilsentziehungsgründe nach

dem österreichischen Vorbild auszuweiten und den Elternpflichtteil abzuschaffen.

Zu den offenen Themen zählen zudem die Besserstellung des nichtehelichen Lebenspartners, die Beschränkung der Selbstbindung beim Erbvertrag und die Einschränkung der fast grenzenlosen Nachlassperpetuierung durch Dauertestamentsvollstreckung und mehrfacher Nacherbschaft.

Reformbestrebungen gibt es auch für das erbrechtliche Verfahrensrecht, das von einem Dualismus der Verfahrensordnungen gekennzeichnet ist.

Einerseits gibt es die Möglichkeit, vor den Zivilgerichten eine Erbenfeststellungsklage zu erheben, mit der zwischen den Parteien verbindlich festgestellt werden soll, wer Erbe mit welcher Quote wurde. Es gelten insofern die Dispositionsmaxime und die Regelungen der ZPO. Andererseits gibt es das Erbscheinverfahren vor den Nachlassgerichten, in denen im Wege der Amtsermittlung und nach den Vorschriften des FamFG ebenfalls der Erbe und die Erbquoten ermittelt werden sollen.

Beide Verfahren laufen unabhängig voneinander. Für die Beteiligten ist es möglich, zunächst streitig das Erbscheinverfahren durchzulaufen, um dann anschließend über mehrere Instanzen eine Erbenfeststellungsklage vor den Zivilgerichten zu betreiben, ohne dass die Feststellungen des Nachlassgerichts von Bedeutung wären.

Ziel einer Reform könnte es sein, Nachlassverfahren nur noch in unstreitigen Verfahren durchzuführen. Auch wird die Schaffung eines Großen Nachlassgerichts, bei dem alle Erbstreitigkeiten und Nachlassverfahren gebündelt werden, angeregt. Bislang existieren weder an den LGs noch an den OLGs speziell für Erbstreitigkeiten zuständige Kammern. Eine Bündelung vor einem Gericht mit hoher Spezialisierung würde die Rechtsfindung erheblich erleichtern und beschleunigen.



*Dr. Martin Hartner  
Fachanwalt für Erbrecht  
Avvocato und Kassationsanwalt  
zertifizierter Testamentsvoll-  
strecker (AGT), Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer*

## Die Europäische Erbrechtsverordnung – einheitliches Erbrecht in Europa?



Die wohl wichtigste Änderung im internationalen Erbrecht in den letzten 10 Jahren ist die Anwendbarkeit der Europäischen Erbrechtsverordnung (auch EU-ErbVO genannt) für alle Erbfälle in nahezu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) ab dem 17. August 2015.

Die Idee einer einheitlichen europäischen Regelung für Erbfälle über nationale Grenzen hinweg wurde bereits in den 1990er Jahren diskutiert. Die steigende Mobilität innerhalb der EU und die zunehmende Anzahl von EU-Bürgern, die im

Ausland leben, machten eine Harmonisierung des Erbrechts notwendig. Die Entwicklung der Europäischen Erbrechtsverordnung begann mit dem sog. Grünbuch der Europäischen Kommission im Jahr 2005, gefolgt von einem sog. Weißbuch im Jahr 2010. Diese Dokumente legten die Grundlage für die Diskussionen und Verhandlungen über den Inhalt und den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach mehreren Jahren der Debatte und Konsultationen trat die Verordnung schließlich im August 2012 in Kraft und ist seit dem 17. August 2015 auch in Deutschland anwendbar.

Ziel der EU-ErbVO ist es, einheitliche Regeln darüber festzulegen, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist und welches Gericht zuständig sein soll. Auch die Anerkennung und Vollstreckung für Entscheidungen im internationalen Erbrecht wird hierin einheitlich geregelt.

Die Anwendbarkeit der EU-ErbVO ist also dann zu prüfen, wenn ein Erbfall mit sog. Auslandsberührung, also ein internationaler Erbfall, vorliegt. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein/e Italiener\*in in Deutschland verstirbt oder ein/e Deutsche\*r in Deutschland verstirbt und Nach-



lass in Frankreich, Spanien oder auch in den USA hinterlässt. Ein Berührungspunkt zu einem weiteren Mitgliedstaat muss nicht vorhanden sein. Die Verordnung gibt sodann eine einheitliche Antwort für das anwendbare Recht auf alle Erbfälle, die seit dem 17. August 2015 eingetreten sind.

Bis zum 16. August 2015 unterlag nach deutschem (Erb-)Recht gem. Art. 25 EGBGB (a.F.) die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser also Deutscher, galt grds. deutsches Erbrecht.

Für ab dem 17.08.2015 eingetretene Erbfälle unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen nunmehr grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EU-ErbVO).

Wo dieser liegt, also der Daseinsmittelpunkt, der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse ist, kann auch im Einzelfall sehr streitig sein und bedarf unter Umständen umfangreicher Ermittlungen. Hat z.B. der Vater, der von seinen Kindern aus „Kostengründen“ in ein Altersheim nach Tschechien verlegt wird, dort seinen Lebensmittelpunkt oder liegt dieser wegen der Nähe zu seinen Verwandten in Deutschland?

Wer diese Unklarheiten vermeiden möchte oder seinen Aufenthalt ins Ausland verlegt, sollte in

seiner letztwilligen Verfügung eine sog. Rechtswahl zugunsten des Rechts seiner Staatsangehörigkeit wählen (Art. 22 EU-ErbVO), welche dann im Todesfall maßgeblich ist. Die Gerichte der jeweiligen Mitgliedstaaten der EU müssen dies nun akzeptieren.

Der deutsche Erbschein wird zwar nicht durch die EU-ErbVO abgelöst. Aber mit deren Inkrafttreten wurde auch die Möglichkeit eines europäischen Nachlasszeugnisses geschaffen. Also einer einheitlichen Urkunde, die „Auskunft“ über den oder die Erben, das anwendbare Recht und eine Vielzahl weiterer Informationen über den Erbfall in einem „internationalen“ Zeugnis erteilt. Dieses Zeugnis ist in allen Mitgliedstaaten der EU-ErbVO anzuerkennen.

Auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird in grenzüberschreitenden Erbfällen in der EU-ErbVO geregelt, sei es z.B. für ein Rechtsstreit zwischen den Erben oder für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses.

Die Europäische Erbrechtsverordnung erleichtert seither die grenzüberschreitende Nachlassplanung innerhalb der Europäischen Union. Ferner erleichtert diese auch die Abwicklung von Erbfällen über Grenzen hinweg und redu-

ziert Rechtsunsicherheit sowohl für den Erblasser als auch die Erben. Sie wird den aktuellen Umständen der Mobilität innerhalb der Mitgliedstaaten gerecht und schafft neue Möglichkeiten das Erbrecht auf ihre Bedürfnisse anzupassen.

Dennoch gibt es auch zahlreiche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Anwendung und Auslegung der Verordnung.

Die Europäische Erbrechtsverordnung ist in den letzten 10 Jahren ein bedeutendes rechtliches Instrument im internationalen Erbrecht geworden und stellt einen wichtigen Schritt zur Harmonisierung des Erbrechts in Europa dar. Dennoch wird durch die EU-ErbVO in internationalen Erbfällen nicht das deutsche Erbrecht abgeschafft und durch ein europäisches Erbrecht ersetzt. Vielmehr bestimmt die EU-ErbVO nur die Anwendbarkeit des jeweiligen Erbrechts. Das deutsche materielle Erbrecht wird beibehalten und gilt fort.



**Raphaela Hübtege**  
Fachanwältin für Erbrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt:  
Internationales Erbrecht,  
Mediatorin

## Die Familiengesellschaft in Form der Kommanditgesellschaft



Zurückblickend auf die letzten 30 Jahre ist festzustellen, dass sich insbesondere die rechtliche Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erheblich verändert hat. Im Jahr 2001 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsfähigkeit der GbR als Außengesellschaft festgestellt, soweit diese über eigene Rechte und Pflichten verfügt. Mit Wirkung ab 01.01.2024 wurde durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) die GbR als auf Dauer angelegte Gesellschaft gefestigt. Weiterhin wurde ein neues Ge-

sellschaftsregister für die im Handelsregister eingetragene eGbR eingerichtet.

Nachfolgend werden Grundzüge betreffend die Kommanditgesellschaft (KG) als Familiengesellschaft zur Verwaltung von eigenem Vermögen dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich auf das steuerrechtliche Privatvermögen einer rechtsfähigen KG. Die KG besteht mindestens aus einem Komplementär, welcher persönlich unbegrenzt haftet – PHG – und einem Kom-

manditisten KD. Auf die Darstellung sämtlicher weiteren Aspekte wie der Anmeldung zum Transparenzregister, der Einrichtung eines Bankkontos der KG sowie die steuerrechtliche Anmeldung gegenüber dem zuständigen Finanzamt wurde verzichtet.

### 1. Die Familiengesellschaft

Im Gegensatz zur GbR, bei welcher ausschließlich Volljährige (ab dem 18. Lebensjahr) Gesellschafter sein können, steht die KG auch Minderjährigen offen.

Minderjährige können Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft werden; entweder im Rahmen der Gründung oder aber, zu einem späteren Zeitpunkt. Entscheidend ist hierbei die beschränkte Haftung eines Kommanditisten in Höhe seiner Kommanditeinlage. Dieses setzt die Eintragung im Handelsregister voraus.

Aus diesem Grund ist es beispielsweise wichtig, dass der eintretende Minderjährige seine Kommanditeinlage erst zu dem Zeitpunkt erhält, zu welchem er als Kommanditist im Handelsregister mit seiner Hafteinlage eingetragen ist. Erst zu diesem Zeitpunkt ist seine Haftung begrenzt auf seine Hafteinlage.

In der Vergangenheit herrschte Uneinigkeit im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister

bei den oben genannten Familiengesellschaften zur Vermögensverwaltung; in einigen Fällen wurde vom Handelsregister eine Eintragung vorgenommen ohne dass es einer familiengerichtlichen Genehmigung bedurfte.

## 2. Reform der Genehmigungstatbestände zum 01.01.2023

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurden die Genehmigungstatbestände und deren Anordnung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) neu angeordnet. So finden sich nun die familiengerichtliche Genehmigungspflicht in den §§ 1643 Absatz 1, 1852 Nr. 1 und Nr. 2 BGB; die weiteren Kontrollrechte eines sogenannten Verfahrensergänzungspflegers, soweit das jeweilige Kind unter 14 Jahren ist, sind in § 9 Absatz 2 Familiengerichtsgesetz (FamFG) geregelt. Dies gilt sowohl bei der Gründung einer KG sowie bei der Übertragung eines Kommandit-Anteils als auch bei dem Hinzutreten eines neuen Kommanditisten.

Danach ist von einer Genehmigungspflicht durch das zuständige Familiengericht auszugehen.

Grundsätzlich wird das minderjährige Kind von seinen gesetzlichen Vertretern, den Eltern, vertreten. Es ist davon auszugehen, dass für eine Anmeldung zum Handelsregister bei der Übertragung eines Kommanditanteils an ein Kind als Kommanditisten – wie auch im Fall des Hinzutretens eines neuen Kommanditisten – die Bestellung eines sogenannten Ergänzungspflegers in jedem Fall erforderlich ist.

Darüber hinaus ist auch die Einholung einer familiengerichtlichen Genehmigung dringend zu empfehlen; zumindest ist das nicht normierte „Negativattest“ der familiengerichtlichen Genehmigung einzuholen.

## 3. Gründung und Eintritt

Beispielhaft könnten der Vater (V) als PHG und die Mutter (M) als KD die Familiengesellschaft F

KG gründen und zum Handelsregister anmelden durch eine notariell beglaubigte Erklärung.

Nach dem Eintrag in das Handelsregister könnte die M einen Teil ihres Kommanditanteils an die minderjährige Tochter (T) abtreten; unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Handelsregister. T soll in unserem Beispielfall 10 Jahre alt sein.

Vor der Durchführung der Abtretung des Kommanditanteils und der erneuten notariell beglaubigten Anmeldung zum Handelsregister ist zuvor jedoch die Zustimmung des örtlich zuständigen Familiengerichts erforderlich. Andernfalls wird das Handelsregister keine Eintragung der Tochter T als neue Kommanditistin vornehmen.

Das Familiengericht eröffnet in diesem Fall das Verfahren und wird eine Person zum Ergänzungspfleger bestellen.

Voraussetzung in unserem Beispielfall der eintretenden T ist die Vorlage des bestehenden Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft sowie des Abtretungsvertrages. Gesellschaftsvertrag und Abtretungsvertrag sind grundsätzlich formfrei, d.h. privatschriftlich möglich.

Sowohl der Gesellschaftsvertrag sowie der Abtretungsvertrag sind an den strengen Regeln zum Schutz der Minderjährigen zu messen.

Soweit der vom Familiengericht bestellte Ergänzungspfleger zu dem Ergebnis gelangt, dass seines Erachtens sämtliche erforderlichen Voraussetzungen eingehalten sind, wird er seine Genehmigung erteilen. Andernfalls sind unter Umständen entsprechende Nachbesserungen erforderlich, bevor dann die erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Nach positivem Ergebnis durch das Familiengericht wird das Handelsregister die beabsichtigte

Eintragung der Tochter T als Kommanditistin im Handelsregister vornehmen.

## 4. Anzeige der Schenkung

Jede Schenkung ist – wie jede Erbschaft grds. – gegenüber dem zuständigen Schenkungsteuer-Finanzamt anzuzeigen gemäß § 30 (Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz); dies gilt auch im Fall der privatschriftlichen Abtretung eines Kommanditanteils von der Mutter an die Tochter T. Gleiches gilt im Übrigen auch für den Fall, dass die Tochter keinen bestehenden Kommanditanteil schenkweise erhält, sondern als neue weitere Kommanditistin in die KG eintritt; im Rahmen dieser Anmeldung ist zu erklären, wie der Gegenstand der Schenkung zu bemessen ist.

Nehmen Sie fachkundige Beratung in Anspruch, wenn es um Fragen zu einer bestehenden Familiengesellschaft beispielsweise in Form einer KG geht oder eine neue KG gegründet werden soll. Gleiches gilt auch für den Fall einer geplanten Abtretung eines Kommanditanteils.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass jegliche Veränderung im Bestand der Gesellschafter sowie die Höhe der jeweiligen Beteiligung dem zuständigen Register anzumelden sind (beispielsweise gegenüber dem Handelsregister, dem Transparenzregister).



Andreas Völker LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

# Notfallvertretung im Wandel

Wer trifft eigentlich Entscheidungen für uns, wenn wir infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen oder unsere Angelegenheiten zu erledigen?

Antworten auf diese Frage findet man unter anderem im Betreuungsrecht, welches am 01.01.1992 eingeführt wurde. Das Betreuungsrecht ist an die Stelle von Entmündigung und Vormundschaft für Erwachsene getreten. Sofern ein Erwachsener z. B. infolge einer Krankheit außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, sieht das Betreuungsrecht die Bestellung eines Betreuers vor. Der gerichtlich bestellte Betreuer vertritt den handlungsunfähigen Erwachsenen im Rechtsverkehr in sämtlichen Angelegenheiten, für den die Betreuung besteht.

Nicht selten kommt es vor, dass es sich bei dem

vom Gericht bestellten Betreuer um eine Person handelt, die dem handlungsunfähigen Erwachsenen völlig fremd ist und die genauen Wünsche und Ansichten des zu Betreuenden nicht kennt. Verständlicherweise möchten viele Menschen in Notfallsituationen aber von einer vertrauten Person betreut und vertreten werden.

Die Vertretung durch eine Vertrauensperson ist möglich, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt. In der Vorsorgevollmacht ernennt der Vollmachtgeber eine Person, die ihn in einer Lebenslage, in der der Vollmachtgeber nicht mehr selbst handlungsfähig ist, vertritt. Die Vorsorgevollmacht kann sich dabei auf sämtliche Lebensbereiche beziehen (sog. Generalvollmacht) oder auf einzelne Bereiche, z. B. den Bereich der Gesundheitssorge, beschränken. Durch die Erstellung einer Vorsorgevollmacht haben wir also selbst in der Hand zu entscheiden, wer uns in Notfallsituationen vertritt und betreut.





Zur Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung hat der Gesetzgeber zum 01.01.2023 außerdem ein sog. Notvertretungsrecht für Ehegatten eingeführt. Bisher konnten Ehegatten weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Ehegatten treffen, noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer bestellt oder von dem Partner im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wirksam bevollmächtigt wurden.

Der am 01.01.2023 in Kraft getretene § 1358 BGB ermöglicht es den Ehegatten nun im Bereich der Gesundheitsvorsorge während eines auf sechs Monate begrenzten Zeitraums Handlungen für den nicht mehr handlungsfähigen Partner vorzunehmen, auch wenn keine Vorsorgevollmacht besteht.

Das Notvertretungsrecht umfasst das Recht, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen und diese zu untersagen sowie ärztli-

che Aufklärungen entgegenzunehmen. Darüber hinaus darf der handlungsfähige Ehegatte Behandlungsverträge abschließen und über freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus oder im Heim entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Außerdem ist der Ehegatte berechtigt, Ansprüche des erkrankten Ehegatten geltend zu machen, die diesem anlässlich der Erkrankung gegenüber Dritten (z. B. einem Unfallgegner) zustehen.

Das Notvertretungsrecht des Ehegatten endet, sobald die Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Ausübung des Vertretungsrechts abgelaufen ist. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Gesetzgeber eröffnet Ehegatten mit der Einführung des Notvertretungsrechts somit die Möglichkeit, in Notsituationen schnelle Entscheidungen für den handlungsunfähigen

Partner zu treffen. Hierbei ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass das Vertretungsrecht lediglich für einen begrenzten Zeitraum und einen eingeschränkten Handlungsbereich besteht.

Sofern Sie sicherstellen möchten, dass Sie in Notfallsituationen von einer Ihnen bekannten und vertrauten Person ohne zeitliche Begrenzungen vertreten und betreut werden, empfehlen wir Ihnen, fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen und eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erstellen.



Laura Kiefer  
Rechtsanwältin  
Tätigkeitsschwerpunkte:  
Familienrecht, Erbrecht

## Die Entwicklung des Familienrechts von 1984 bis 2024



Auch heutzutage gilt die Ehe grundsätzlich weiterhin als eine auf Lebenszeit angelegte, dauerhafte Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Im Laufe der Zeit sind zu der klassischen Vater-Mutter-Kind-Familie jedoch zahlreiche weitere Familienformen hinzugekommen, wodurch sich auch das Familienrecht stetig wandeln und anpassen muss. Scheidungen haben keinen Seltenheitswert mehr, so beläuft sich die Scheidungsquote in Deutschland auf ca. 35 Prozent. Auch hat sich das Ehebild von der klassischen Hausfrauenehe mehr und mehr hin zur Doppelverdienernehe mit zeitweiliger Einschränkung oder Aussetzung der Berufstätigkeit wegen Kinderbetreuung hin gewandelt. Die Ehe zwischen Mann und Frau wurde zudem ergänzt durch die gleichgeschlechtliche Ehe sowie zahlreicher weiterer Familienkonstellationen.

Bereits 1977 wurde durch das erste Gesetz zur Reform des Familienrechts das Verschuldensprinzip abgeschafft und das Zerrüttungs-

prinzip eingeführt, um eine schnellere Scheidung durchführen zu können. Waren Scheidungen früher dem Grundsatz nach lediglich möglich, wenn einer der Ehegatten durch eine schuldhaftige Verletzung einer ehelichen Pflicht seinen Anspruch auf die eheliche Gemeinschaft verwirkt hatte, so kann eine Ehe seither geschieden werden wenn sie gescheitert ist. Also wenn die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und nicht erwartet werden kann, dass sie die Lebensgemeinschaft wiederherstellen.

Auch wurde damals bereits das Unterhaltsrecht angepasst, um den Bedürfnissen beider Ehegatten und der Kinder besser gerecht zu werden. War im Rahmen des Verschuldensprinzips der Ehegatte, der das Scheitern der Ehe maßgeblich zu verschulden hatte, dem anderen gegenüber unterhaltspflichtig, so ist seither ungeachtet des Verschuldens der wirtschaftlich stärkere Ehegatte dem anderen gegenüber unterhaltspflichtig. Eine weitere Reform des Unterhaltsrechts er-

folgte im Jahr 2008. Die Berechnung des Kindesunterhalts wurde neu geregelt, wobei das Einkommen beider Elternteile und der Bedarf des Kindes berücksichtigt wurden. Auch die Düsseldorfer Tabelle wurde angepasst, um diese Änderungen widerzuspiegeln.

Ferner führte diese Reform zu einer stärkeren Berücksichtigung der Eigenverantwortung beider Ehegatten durch die Einführung der Erwerbsobliegenheit des nicht oder nicht in Vollzeit berufstätigen Ehegatten nach dem ersten Trennungsjahr und der zeitlichen Begrenzung von Ehegattenunterhalt. Für den Unterhalt nach Scheidung spielen nunmehr die Dauer der Ehe und die Kinderbetreuung als wichtige Faktoren eine Rolle.

Die Reform führte zudem zu einer Verkürzung der Verjährungsfristen von Unterhaltsansprüchen, um sicherzustellen, dass diese schneller geltend gemacht werden.

Der Zugewinnausgleich, also der Ausgleich der Vermögensmehrung während der Ehe, wurde ebenfalls mit der ersten Reform des Familienrechts 1977 eingeführt und hat sich seither stetig weiterentwickelt.

Verglichen wird hierbei das Vermögen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat sowie zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Im Jahr 2009 wurde sodann eingeführt, dass auch Schulden in die Berechnung mit einzubeziehen sind.

Ferner wurde eingeführt, dass das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung zu beauskunften ist, um illoyale Vermögensminderungen nach der Trennung eindämmen zu können.

Bereits 1969 wurde das Nichtehechengesetz eingeführt, mit dem aufgehoben wurde, dass ein uneheliches Kind und dessen biologischer Vater als nicht verwandt galten.

Eine Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit den ehelichen Kindern im Unterhaltsrecht erfolgte jedoch erst 2008. Eine Anpassung im Erbrecht erfolgte sodann im folgenden Jahr.

Die elterliche Sorge wurde 1998 reformiert, um eine gemeinsame elterliche Sorge beider Elternteile – ob getrennt lebend beziehungsweise geschieden oder unverheiratet – zu fördern, sofern dies im Interesse des Kindes ist.

Seit 2013 gilt in Deutschland nun, dass es bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten grundsätzlich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleibt und bei nicht verheirateten Elternteilen grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht zu errichten ist, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Das Umgangsrecht wurde gestärkt, um sicherzustellen, dass auch der nichtbetreuende Elternteil regelmäßig Kontakt zum Kind hat. Der Fokus liegt auch hier nunmehr auf dem Wohl des Kindes und der Möglichkeit beide Elternteile in das Leben des Kindes miteinzubeziehen.

Wurde früher weitestgehend das klassische Residenzmodell praktiziert, gemäß dem gemeinsame Kinder überwiegend von einem Elternteil betreut werden und der andere Elternteil zum Beispiel alle zwei Wochen am Wochenende und die Hälfte der Ferien Umgang mit den Kindern hat. So hat sich der Umgang zwischenzeitlich regelmäßig in die Richtung einer stark erweiterten Betreuung durch den anderen Elternteil beziehungsweise einer gleichmäßigen Betreuung durch beide Elternteile (paritätisches Wechselmodell) entwickelt. Vorgegangen war dem ein Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 01.02.2017, nachdem auf Antrag eines Elternteils auch gegen den Willen des anderen Elternteils ein so genanntes paritätisches Wechselmodell angeordnet werden darf.

Insgesamt wurde bezüglich der Kindschaftsanlagen eine stärkere Betonung des Kindeswohls in das Familienrecht integriert, damit

bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. 2019 schließlich wurden die Kinderrechte im Grundgesetz verankert.

1970 wurde das Vaterschaftsanerkennungs-gesetz eingeführt, das Vätern erlaubte, ihre Vaterschaft außerhalb der Ehe formell anzuerkennen. Im Laufe der Jahre wurden sodann verschiedene Änderungen vorgenommen, um die Vaterschaftsanerkennung weiter zu verbessern und den Vätern mehr Rechte zu geben. 2008 wurden im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts auch die Rechte von unverheirateten Vätern weiter gestärkt.

Diese Änderungen im Kindschaftsrecht sowie bezüglich der Vaterschaftsanerkennung haben Erleichterungen insbesondere im Zusammenhang mit nicht-traditionellen Familienkonstellationen wie Patchworkfamilien oder Regenbogenfamilien geschaffen.

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber durch ein Urteil vom 09.04.2024 bezüglich der Begründung mehrerer rechtlicher Elternteile einen Auftrag zur Änderung des bestehenden Rechts aufgegeben und hierbei einen weiten Spielraum eingeräumt. Nach der bisherigen Rechtsprechung durfte es zum Wohle des Kindes lediglich zwei rechtliche Elternteile geben. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass das Elterngrundrecht einer Ausgestaltung bezüglich mehrerer rechtlicher Elternteile bedarf. Der Gesetzgeber kann hierbei die rechtliche Elternschaft des leiblichen Vaters neben der Mutter und dem rechtlichen Vater vorsehen. Sollte weiterhin an der rechtlichen Elternschaft von lediglich zwei Elternteilen festgehalten werden, so muss zugunsten des leiblichen Vaters ein hinreichend effektives Verfahren eingeführt werden, welches ihm ermöglicht, anstelle des bisherigen rechtlichen Vaters selbst rechtlicher Vater des Kindes zu werden.

Nachdem die Homosexualität in Deutschland seit 1969 schrittweise und sodann erst 1994 endgültig entkriminalisiert wurde, trat 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft, welches homosexuellen Paaren ermöglichte eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu führen. Es dauerte jedoch sodann noch, bis eine rechtliche Gleichstellung erfolgte. Im Jahr 2017 wurde nunmehr die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und somit die vollständige Gleichstellung hergestellt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Reproduktionsmedizin und assistierte Reproduktion wurden aktualisiert, um den medizinischen Fortschritt und die Bedürfnisse von Familien zu berücksichtigen, wobei Deutschland hier weiterhin konservativ ist. Regelungen zu Leihmutter-schaft und Eizellspende wurden diskutiert, einheitliche gesetzliche Regelungen gibt es aber noch nicht. Eine Leihmutter-schaft ist in Deutschland nach wie vor verboten. War bis 2018 noch eine anonyme Spermenspende erlaubt, so müssen Spender nunmehr für ihre genetischen Kinder identifizierbar sein.

Auch das Namensrecht hat sich im Laufe der Jahre entwickelt und wurde mehrmals geändert.

Mussten Ehegatten früher zwingend denselben Nachnamen tragen, so wurde mit der Reform des Namensrechts 1993 eingeführt, dass ein Ehegatte auch seinen eigenen Nachnamen behalten oder einen Doppelnamen verwenden kann.

Mit dem Ziel, das Namensrecht weiter zu modernisieren, hat die Bundesregierung nunmehr den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts beschlossen. Die Reform sieht insbesondere vor, dass künftig beide Ehegatten einen gemeinsamen Doppelnamen führen, Scheidungskinder ihren Familiennamen einfacher ändern und Personen nach einer Erwachsenenadoption ihren Nachnamen wählen können.

Seit 2019 ist es zudem möglich, neben „männlich“ und „weiblich“ auch einen dritten Geschlechtseintrag, „divers“, im Geburtenregister vornehmen zu lassen. Diese Änderung bietet Personen, die sich weder als männlich noch weiblich identifizieren, die Möglichkeit, einen angemessenen Geschlechtseintrag zu wählen.

Mit der zunehmenden Globalisierung wurden zudem die Regelungen im internationalen Familienrecht gestärkt. Zuletzt trat hier im Jahr 2019 die europäische Güterrechtsverordnung in Kraft, nachdem Ehegatten, die keine Rechtswahl getroffen haben, bezüglich ihres Güterstandes dem Recht des Staates unterliegen, in dem sie ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hatten.

Insgesamt zeigt sich der Wille, wenn auch mitunter zeitlich stark verzögert, die Wandlung von der klassischen Vater-Mutter-Kind-Familie hin zu einer Vielzahl von möglichen Familienkonstellationen rechtlich zu ermöglichen und zu begleiten.

Mit der Neuregelung des Elterngeldes zum Beispiel, welche die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende im Hinblick auf den Bezug von Elterngeld für Geburten ab dem 01.04.2024 auf 200.000,00 € zu versteuerndem Einkommen begrenzt hat und für Geburten ab dem 01.04.2025 weiter auf 175.000,00 € zu versteuerndem Einkommen begrenzt, auch eine rückschrittliche Tendenz, welche insbesondere die Rolle des hauptsächlich betreuenden Elternteils (in der Regel nach wie vor die Frau) wieder schwächt.

Es liegt an der Politik ihre Gestaltungsaufgabe auch weiterhin dahingehend wahrzunehmen, die Veränderungen der Gesellschaft im Bereich der Familie zu fördern und zu begleiten, um ein offenes Familienleben fernab von veralteten Rollenbildern zu ermöglichen.



*Ina Müller vom Berge  
Fachanwältin für Familienrecht*



# Die Nichteheleiche Lebensgemeinschaft – damals wie heute problematisch?

In den vergangenen vierzig Jahren hat sich die nichteheleiche Lebenspartnerschaft nicht nur im Kontext homosexueller Beziehungen, sondern auch im Bereich heterosexueller Partnerschaften bedeutend weiterentwickelt. Von anfänglicher rechtlicher Nichtanerkennung bis hin zu umfassenden gesetzlichen Regelungen und Schutzmaßnahmen hat sich die rechtliche Landschaft für nichteheleiche Lebensgemeinschaften erheblich verändert.

Rechtlich gesehen führt eine Beziehung von nicht Verheirateten bis heute noch zu erheblichen Unsicherheiten und Ungleichheiten in Bereichen wie Eigentumsrechten, Erbrecht, Unterhaltsansprüchen und dem Sorgerecht für Kinder.

Paare, die nicht verheiratet sind, können ihre Ansprüche grundsätzlich auch ohne Eheschließung durch verschiedene rechtliche Mechanismen sichern:

Es fehlt jedoch bis heute an einem einheitlichen, rechtlichen Konstrukt für Paare, die schlicht nicht heiraten möchten. Eine rechtliche Beziehungsform außer der Ehe, welche die obig benannten Themenkomplexe bereits umfassend regelt, existiert nicht. Neue Formen von Beziehungen und Familienstrukturen erfordern jedoch auch neue rechtliche Lösungen, um sicherzustellen, dass alle Beziehungsformen vergleichbar behandelt werden. Derzeit müssen



Ursprünglich wurden nichteheleiche heterosexuelle Partnerschaften, weitläufig auch als „wilde Ehe“ bezeichnet, zumeist als informell angesehen und genossen nur begrenzten oder keinen rechtlichen Schutz. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften konnten in Deutschland sogar noch bis ins Jahr 1994 strafrechtlich verfolgt werden. Diese veralteten Lebensanschauungen konnten zwischenzeitlich weitgehend abgelegt werden.

Für homosexuelle Paare wurde in Deutschland im Jahr 2001 die Eintragung einer nichteheleichen Lebenspartnerschaft eingeführt. Diese gewährte sehr ähnliche Rechte und einen ähnlichen Schutz der Partner wie die klassische Ehe. Seit dem Jahr 2017 gibt es nun auch in Deutschland die „Ehe für alle“, also für alle Paare ganz unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Es wird somit auch in der Bezeichnung der rechtlichen Verbindung keine Differenzierung mehr zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren vorgenommen.

In den letzten Jahrzehnten begann sich glücklicherweise auch die gesellschaftliche Wahrnehmung von nichteheleichen Partnerschaften zu ändern. Auch unverheiratete Paare werden inzwischen jedenfalls gesellschaftlich anerkannt. Dieser gesellschaftlichen Anerkennung haben jedoch nach wie vor noch rechtliche Fortschritte zu folgen.

– **Partnerschaftsvertrag:** Durch das Aufsetzen eines notariellen Partnerschaftsvertrags können Paare ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegen. Dies kann Fragen wie Eigentumsrechte, finanzielle Verantwortlichkeiten und Unterhaltsregelungen abdecken.

– **Testamente:** Durch die Erstellung von Testamenten können Partner sicherstellen, dass ihr Vermögen gemäß ihren Wünschen verteilt wird. Die hohen steuerlichen Freibeträge sind aber dennoch weiterhin nur verheirateten Paaren vorbehalten.

– **Vorsorgevollmachten:** Durch die Erteilung von Vorsorgevollmachten können Partner sicherstellen, dass sie im Falle von Krankheit oder (Geschäftss-)Unfähigkeit die rechtlichen Entscheidungen füreinander treffen können.

– **Versicherungen:** Das Hinzufügen des Partners als Begünstigten auf Versicherungspolice wie Lebensversicherungen oder Rentenkonten kann sicherstellen, dass der Partner im Todesfall abgesichert ist.

– **Vaterschaftsanerkennung:** Für Kinder, welche außerhalb einer Ehe geboren werden, muss die Vaterschaft aktiv anerkannt werden. Um eine gemeinsame elterliche Sorge auszuüben, muss eine gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern abgegeben werden.

unverheiratete Paare noch sämtliche Themenkomplexe separat beleuchten und bei Bedarf über verschiedene Mechanismen regeln.

Vollkommen außen vor gelassen werden hier aber nach wie vor insbesondere homosexuelle Paare mit Kindern. Die Debatte um eine rechtliche Co-Mutterschaft zum Beispiel hält seit mehreren Jahren an, eine Lösung dieses komplexen Sachverhaltes ist leider nach wie vor nicht absehbar.

Insgesamt spiegelt die Entwicklung der nichteheleichen Lebenspartnerschaft, sowohl im heterosexuellen als auch im homosexuellen Kontext, eine wachsende Anerkennung und Akzeptanz dieser Form von Beziehung wider, auch wenn es noch viel Raum für weitere rechtliche Gleichstellung und Fortschritte gibt.



Carolin Hölscheid  
Rechtsanwältin  
Tätigkeitsschwerpunkt:  
Familienrecht



# Gewalt gegen Frauen: Ein immerwährender Kampf für Schutz und Gerechtigkeit

Die aktuellen Statistiken sind alarmierend: Alle zwei Minuten wird in Deutschland ein Mensch Opfer von häuslicher Gewalt. Jede Stunde werden mehr als 14 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, beinahe täglich versucht ein Partner oder Expartner eine Frau zu töten und fast jeden dritten Tag gelingt es. Diese Zahlen verdeutlichen die dringende Notwendigkeit, Gewalt gegen Frauen entschlossen entgegenzutreten.

In den 70er Jahren wurde Gewalt gegen Frauen kaum in der Öffentlichkeit diskutiert. Erst im Jahr 1984 fand der erste große Fachtag der Bundesregierung zu diesem Thema statt. Zeitgleich entstanden die ersten Frauenhäuser, die Frauen einen sicheren Ort boten. Obwohl damals rechtlich noch nicht viel unternommen wurde, verbesserte das Opferschutzgesetz von 1987 den Rechtsschutz von Opfern gegen Sexualgewalt.

Ein bedeutender Fortschritt in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt wurde Mitte der 90er Jahre mit dem Start des ersten deutschen Kooperations- und Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt in Berlin, kurz „BIG“, erzielt. Erstmals übernahmen neben Frauenunterstützungseinrichtungen auch andere Institutionen die Verantwortung im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen. Im Rahmen von BIG wurden die Vorarbeiten für das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz geleistet.

Ein weiterer Meilenstein war die Einführung von § 177 StGB im Jahr 1997, der die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe festlegt. Am 8. November 2001 wurde das Gewaltschutzgesetz im Bundestag einstimmig verabschiedet und trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nicht nur deutschlandweit wurde das Thema Gewalt gegen Frauen immer relevanter und breiter diskutiert. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) befasst sich seit langem mit diesem Thema. Im Jahr 2011 wurde das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Istanbul-Konvention, verabschiedet. In Art. 3a dieser Konvention wurde festgelegt, dass jede Form von Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Der EuGHMR hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass die Mitgliedstaaten zur Prävention und Ahndung von Gewalt gegen Frauen verpflichtet sind. Außerdem muss sichergestellt werden, dass sich hieraus ergebende gerichtliche Entscheidungen zum Schutz der Opfer umgesetzt und vollstreckt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Istanbul Konvention im Oktober 2017 ratifiziert und ist seit 1. Februar 2018 in Kraft.

Trotz dieser rechtlichen Entwicklungen ist das Problem der Gewalt gegen Frauen, wie die eingangs genannte Studie belegt, nach wie vor aktuell und akut. So nimmt insbesondere psychische Gewalt, wie Stalking, Cyber-Gewalt stetig zu.

Das deutsche Rechtssystem bietet mittlerweile einige Schutzmaßnahmen. In akuten Fällen ist die Polizei jederzeit erreichbar und kann sofortige Schutzmaßnahmen in Form eines Platzverweises und eines Kontaktverbotes aussprechen.

Längerfristige Abhilfe kann durch einen Gewaltschutzbeschluss erreicht werden, der Wohnungszuweisungen und Kontaktbeschränkungen vorsieht. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist ein bedeutendes Instrument im Kampf gegen Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, in Deutschland.

Gemäß § 1 des Gewaltschutzgesetzes können Schutzmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht. Diese Gefahr kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein und umfasst insbesondere Drohungen, Stalking oder andere Formen von Gewalt.

während des Bestehens zu Verstößen gekommen sein, kann eine entsprechende Verlängerung der Schutzanordnungen beantragt werden. Sie tragen dazu bei, die Sicherheit und das Wohlergehen von Betroffenen zu gewährleisten und ein Zeichen gegen Gewalt in der Gesellschaft zu setzen.

Ungeachtet dessen besteht für verheiratete Paare die Möglichkeit einer Wohnungszuweisung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Darüber hinaus können bei betroffenen Kindern sorgerechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang ein gewalttätiger Elternteil sein Umgangsrecht ausüben darf, unterliegt einer gesonderten Prüfung. Nach Art. 31 II Istanbul-Konvention (GewSchÜ) ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Letztlich ist bei der Abwägung jedoch nach wie



Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen sind die Familiengerichte zuständig. Diese können auf Antrag eines Opfers Schutzmaßnahmen erlassen. Dies kann sofort erfolgen, auch ohne vorherige Anhörung des mutmaßlichen Täters, um das Opfer unverzüglich vor weiterer Gewalt zu schützen.

Opfer von Gewalt sollten Vorfälle dokumentieren (mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Art des Vorfalls) und Beweise sichern, um ihrer Darlegungs- und Beweispflicht hinreichend nachzukommen. Dies ist insbesondere bei psychischer Gewalt zu beachten, da dies schwieriger nachzuweisen ist. Auch Verstöße gegen einen bereits erlassenen Gewaltschutzbeschluss sollten detailliert dokumentiert werden. Verstöße gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen sind strafbar. Personen, die gegen diese Anordnungen verstoßen, können mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belangt werden. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Schutzanordnungen auch zur Verhängung zivilrechtlicher Ordnungsmitteln, in Form von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft, falls das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann.

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden auf sechs Monate befristet. Sollte es

vor das Kindeswohl ausschlaggebend. Allerdings ist nach Art. 31 II GewSchÜ auch die Betroffenheit der Mutter als Opfer der häuslichen Gewalt zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Anträge können hierbei im Eilverfahren eingereicht werden, sodass die gerichtlichen Beschlüsse schneller ergehen, um schnellstmöglich Schutz zu gewährleisten. Daneben besteht die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige oder Stellung eines Strafantrages. Die strafrechtlichen Ermittlungen erfolgen unabhängig von den Verfahren vor den Familiengerichten.

Trotz der positiven Entwicklungen in rechtlicher Hinsicht, sind weitere Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich, wie die eingangs erwähnten Zahlen deutlich zeigen.



*Jessica Chaaban*  
Rechtsanwältin  
Tätigkeitsschwerpunkt:  
Familienrecht

# Wandel im Unterhaltsrecht: Neuerungen und Perspektiven

Obwohl die letzte Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008 schon einige Zeit zurückliegt, haben sich in den letzten Jahren durch kleinere Gesetzesänderungen und Veränderungen in der Rechtsprechung bedeutende Änderungen im Bereich des Unterhaltsrechts ergeben. Aktuell richten viele Familienrechtler ihren Blick in die Zukunft, da das Unterhaltsrecht nicht mehr zeitgemäß erscheint und stellen sich die Frage: Quo vadis Unterhaltsrecht? Entfacht und beschleunigt wurde diese Diskussionen zusätzlich durch den Entwurf zur Reform des Unterhaltsrechts unter der Ägide des jetzigen Bundesjus-

tizministers Herrn Dr. Marko Buschmann. Ob diese Reform noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und wenn ja, welche Auswirkungen dies für die unterhaltsrechtliche Praxis hätte, lässt sich noch nicht abschließend sagen. Bekanntlich „geht“ ein solches Gesetzesvorhaben nie so aus dem Parlament, wie es hineingegangen ist. Dennoch lässt sich über die letzten Jahre hinweg nach Auffassung des Verfassers eine gewisse Tendenz beim Unterhaltsrecht erkennen.

tizministers Herrn Dr. Marko Buschmann. Ob diese Reform noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und wenn ja, welche Auswirkungen dies für die unterhaltsrechtliche Praxis hätte, lässt sich noch nicht abschließend sagen. Bekanntlich „geht“ ein solches Gesetzesvorhaben nie so aus dem Parlament, wie es hineingegangen ist. Dennoch lässt sich über die letzten Jahre hinweg nach Auffassung des Verfassers eine gewisse Tendenz beim Unterhaltsrecht erkennen.



Seit der Festlegung des Mindestunterhalts im Jahr 2008 auf Basis des sächlichen Existenzminimums des Einkommensteuergesetzes gemäß § 1612a BGB hat sich die rechtliche Landschaft rund um den Unterhalt von Kindern kontinuierlich weiterentwickelt. Es ist wichtig anzumerken, dass diese Vorschrift ausschließlich die Bemessung des Mindestbedarfs, nicht jedoch den Unterhaltsanspruch an sich regelt. Um sicherzustellen, dass der Mindestunterhalt kontinuierlich an die sich verändernden Lebensverhältnisse angepasst wird, erfolgte eine bedeutende Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts. Hierbei wurde festgelegt, dass nicht mehr an den steuerlichen geprägten Kinderfreibetrag, sondern an das steuerfrei zu stellende Existenzminimum minderjähriger Kinder anzuknüpfen ist, das grundsätzlich alle zwei Jahre

## 1. Festlegung des Mindestbedarfs

Seit dem 1. Januar 2021 gilt die aktuelle Düsseldorfer Tabelle, die auf einen Beschluss des BGH vom 16. September 2020 - XII ZB 499/19 - hinweist. Dieser Beschluss lag fest, dass bei der Berechnung des Kindesunterhalts das Einkommen der Eltern berücksichtigt werden muss, insbesondere auch dann wenn es damals über 5.500 € netto im Monat liegt. Die Düsseldorfer Tabelle basiert auf dem Prinzip einer Staffelung des Unterhaltsbedarfs entsprechend dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Damals endete sie in der höchsten Stufe 10 bei einem zu berücksichtigenden Einkommen zwischen netto 5.101,00 € und 5.500,00 €. Doch für Einkommen über diesem Betrag wurde früher angenommen, dass das Kind einen höheren Bedarf konkret darlegen und nachweisen müsse. In der Praxis war dies äußerst selten, da es schwierig oder sogar unmöglich war, diesen Bedarf zu begründen.

## 2. Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle seit 2021 als Folge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2020 (AZ: XII ZB 499/19)

Dieser bisherigen Praxis hat der BGH mit seinem Beschluss vom 16.09.2020 deutlich widersprochen. Er entschied, dass eine begrenzte Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle erforderlich ist, um den Unterhalt für Kinder auch aus einem deutlich höheren Einkommen bis zu damals 11.000 Euro zu ermitteln. Bedarfsbeträge aus einem bis doppelt so hohen Einkommen

seien nicht ausgeschlossen. Dies berücksichtigte die Tatsache, dass in den letzten Jahren erhebliche Einkommenssteigerungen stattgefunden haben, die zu Einkommen jenseits von 5.501,00 € geführt haben. Die Änderung in der Rechtsprechung bedeutete, dass es über dem Grenzbetrag von damals 5.501,00 € keine konkrete Bedarfsermittlung mehr bedarf, um höhere Unterhaltsbeträge geltend zu machen. Aufgrund dieser Rechtsprechung wurde die Düsseldorfer Tabelle für das Jahr 2022 mit insgesamt 15 Einkommensstufen angepasst. Erst über dieser Einkommensstufe hinaus muss ein Kind seinen konkreten Unterhaltsbedarf darlegen und beweisen (derzeit über 11.200,00 €). Diese Entwicklung markiert einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung des Kindesunterhaltsrechts und gewährleistet eine gerechtere Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern mit einkommensstarken Eltern.

## 3. Neue Berechnung nach den aktuellen Entscheidungen des BGH 18.5.22 (XII ZB 325/20)

Das Urteil des BGH 18.5.22 (XII ZB 325/20) bedeutete zweifellos eine weitere signifikante Neuausrichtung in Bezug auf die Anwendung des Unterhaltsrechts. Hier wird die Situation von erwerbstätigen Elternteilen, die gleichzeitig die Kinderbetreuung übernehmen, verbessert, da von dem Einkommen des betreuungspflichtigen Ehegatten der sog. ungedeckte Unterhaltsbedarf abzuziehen ist. Der BGH sieht nun vor, dass bei der Berechnung des Barunterhaltsbedarfs für die Kinder die Erwerbseinkünfte des betreuenden Elternteils berücksichtigt werden. Dabei wird der Bedarf aus den gemeinsamen Einkünften der Eltern errechnet, wobei das hälftige auf den Barunterhalt entfallende Kindergeld und der vom Zahlelternteil geleistete Barunterhalt abgezogen werden.

Grundsätzlich leistet der betreuende Elternteil Naturalunterhalt, der andere dagegen Barunterhalt. Der betreuende Elternteil erfüllt seinen Unterhalt in der Regel durch Pflege und Erziehung des Kindes und weist die wirtschaftliche Existenzsicherung des Kindes allein dem anderen „Zahl-Elternteil“ zu. Früher wurde nur berücksichtigt, dass, wenn ein Ehepartner für sein minderjähriges Kind Unterhalt zahlte, dieser Betrag vor der Berechnung des Ehegattenunterhalts vom Einkommen abgezogen wurde. Dies führte dazu, dass die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem kindesbetreuenden Elternteil durch den Abzug des zu leistenden Barunterhalts des minderjährigen Kindes reduziert wurde.

Nun modifizierte der BGH diese Art der Berechnung. Der neue Berechnungsansatz begrenzt damit zwar weiterhin die Leistungsfähigkeit des Zahl-Elternteils auf den Betrag, den er gemäß seinem eigenen Einkommen als Unterhalt dem Kind schuldet. Da jedoch das Gesamteinkommen beider Eltern berücksichtigt wird, bleibt ein Teil des Bedarfs des Kindes ungedeckt, was

letztendlich vom betreuenden Elternteil als Naturalleistung erbracht wird. Diese „Lücke“ bzw. diese Naturalleistung wird unterhaltsrechtlich beim Einkommen des betreuenden Elternteils finanziell berücksichtigt. Somit wird nun bei der Berechnung des Ehegattenunterhaltes auf Seiten des betreuenden Elternteils der sog. Naturalanteil abgezogen und verringert so dessen anzurechnendes Einkommen im Rahmen des Ehegattenunterhaltes. Dies führt zum Ergebnis, dass nicht nur von dem Einkommen des Zahlelternteils der Barunterhalt für das Kind, sondern auch von dem Einkommen des betreuenden Elternteils der ungedeckte Bedarf abgezogen werden. Dies begünstigt nunmehr den betreuenden Elternteil, wenn dieser neben dem Kindesunterhalt auch Ehegattenunterhalt erhält. Der Unterhaltsanspruch des betreuenden erwerbstätigen Elternteils steigt entsprechend, je größer der ungedeckte Restbedarf des Kindes ist.

#### 4. Unterhaltsrechtsreform 2024, insbesondere das sog. „asymmetrischen Wechselmodell“

Die geplante Unterhaltsrechtsreform für das Jahr 2024 verspricht, das bisherige System zum Teil grundlegend zu verändern. Ein zentrales Motiv im Rahmen des Entwurfs lautet: „Wer (mehr) betreut, soll davon profitieren.“ Diese Maxime spiegelt den Gedanken wider, dass eine verstärkte Beteiligung an der Betreuung eines

Kindes auch mit entsprechenden Vorteilen verbunden sein sollte.

Besonders im Fokus steht die Berücksichtigung der Umgangskosten. Das „asymmetrische Wechselmodell“ soll eine zentrale Rolle einnehmen. Dieses Modell tritt in Kraft, wenn sich der andere Elternteil mit einem Anteil zwischen 30 % und 49 % an der Betreuung des Kindes beteiligt. Die Berechnung der Betreuungsanteile soll vorrangig auf der Anzahl der Übernachtungen basieren, um eine objektive Grundlage zu schaffen. Sollte sich diese Anzahl als unzureichendes Beurteilungskriterium erweisen, könnten auch andere Faktoren wie die Organisation der Freizeit oder die Wahrnehmung von Terminen herangezogen werden. Eine pauschale Reduzierung des Kindesunterhaltes um 15 % für die Mitbetreuung ist geplant, um die Akzeptanz der gemeinsamen Betreuung nach Trennung und Scheidung zu fördern. Diese Maßnahme soll auch mehr Rechtssicherheit schaffen, indem sie den Streit über die exakte Höhe des Betreuungsanteils vermeidet.

Die geplante Reform stößt jedoch auf ein geteiltes Echo. Einige sehen darin eine notwendige Neuausrichtung des Unterhaltsrechts, während andere die Regelungen als kompliziert und problematisch betrachten. Insbesondere gibt es Bedenken hinsichtlich möglicher Ungerechtigkeiten, insbesondere für die mehrheitlich betreuenden Frauen, die aufgrund von statis-

tischen Einkommensunterschieden bereits benachteiligt sind. Des Weiteren wird befürchtet, dass die geplante Regelung zu einer Intensivierung von Streitigkeiten im Rahmen von Kindschaffungsverfahren führen könnte, da es vermehrt um finanzielle Belange anstelle des Wohlergehens der Kinder gehen könnte.

Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welcher Form sich der Entwurf des Bundesjustizministeriums durchsetzt. Sollte die Reform in ihrer geplanten Form umgesetzt werden, könnte dies zu einer erheblichen Zunahme von Streitigkeiten im Familienrecht führen, was aus Sicht einiger Kritiker und im Hinblick auf die Kinder nicht wünschenswert ist. Die Entwicklung zeigt nach Ansicht des Verfassers aber, dass in den letzten Jahren zunehmend der Versuch unternommen wird, diverse Familienmodelle bzw. Betreuungsmodelle zu erfassen und zu regeln, jedoch hierbei der Gesetzgeber an Realitäts- und Kapazitätsgrenzen stößt.



*Cornelius Bogner  
Rechtsanwalt  
Tätigkeitsschwerpunkt:  
Familienrecht*

## Das Familienheim steuerfrei vererben – gewusst wie...

Das Finanzgericht München hat in einem aktuellen Fall vom März 2024 über die Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim entschieden. FG München, 4 K 2183/21 und BFH II 48/22

Grundsätzlich kann ein selbst bewohntes Familienheim steuerfrei gem. §13 Abs. 1 Nr.4 c ErbStG vererbt werden, wenn das selbst bewohnte Haus direkt nach dem Erbfall bezogen wird und der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner 10 Jahre darin wohnt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Ehegatte aufgrund nachgewiesener Pflegebedürftigkeit ins Pflegeheim kommt.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Kinder und Enkelkinder, wenn sie das Familienheim 10 Jahre selbst bewohnen. Sie müssen das Familienheim aber unverzüglich nach dem Erbfall selbst nutzen. Die Wohnfläche darf dabei 200 qm nicht übersteigen. Bei einer größeren Wohnfläche ist der überschüssige Teil zu versteuern.

Im aktuell entschiedenen Streitfall musste die künftige Erblasserin ihre Wohnung aufgrund eines Umzuges in ein Pflegeheim aufgeben. Bei Einzug in das Pflegeheim vermietete sie die Wohnung für einen Zeitraum von 4 Jahren. Der Mietvertrag lief noch 2 Jahre, als sie verstarb. Die Tochter konnte als Erbin also erst 2 Jahre nach dem Tod der Mutter über die Wohnung verfügen. Sie renovierte die Wohnung, was fünf Monate dauerte und zog danach ein. Nun wollte sie den Erbschaftssteuerfreibetrag für die Wohnung geltend machen.

Das Finanzamt bewilligte die Steuerbefreiung nicht, da sie ja nicht unverzüglich nach dem Tod



der Mutter eingezogen war. So musste sie das Finanzgericht anrufen. Das Finanzgericht hat die zwischenzeitliche Vermietung nicht als steuerschädlich erachtet. Das Urteil ist rechtskräftig, da die Berufung zurückgenommen wurde.

Grund für die Entscheidung des Finanzgerichtes war, dass die Mutter objektiv gehindert war, ihre Wohnung zu nutzen, weil sie pflegebedürftig war. Ein objektiver Hinderungsgrund für die Tochter zur Nutzung der Wohnung war die Laufzeit des Mietvertrages. Hier war allerdings entscheidend, dass die im Mietvertrag vorgesehene Mietdauer nicht außer Verhältnis zur voraussichtlichen Lebenserwartung der verstorbenen Mutter stand.

Wollen Sie eine selbst genutzte Immobilie an Kinder oder den Ehegatten vererben, gilt es für den Fall, dass Sie beabsichtigen, in ein Pflegeheim zu gehen und auf die häusliche Pflege verzichten oder diese nicht mehr möglich ist, achtsam zu sein. Die hohe Steuerbefreiung ist nur dann gewährleistet, wenn die dafür vorgesehenen Regeln auch eingehalten werden.

Bei einem Umzug in ein Pflegeheim ist bei der Gestaltung des Mietvertrages darauf zu achten, dass die Festlegung der Mietdauer nur leicht über der statistischen Lebenserwartung des Erblassers liegt.

Nur dann ist nämlich gewährleistet, dass die Vermietung bei späterer Selbstnutzung nicht steuerschädlich ist.

Angesichts der immer noch hohen Immobilienpreise ist das Ziel ein Familienheim, das oft über Generationen in der Familie weitergegeben wurde oder von Ehegatten gemeinsam entwickelt und aufgebaut wurde, der nächsten Generationen zu erhalten schwer realisierbar, sofern die Steuerbefreiung wegfällt.

Die Steuerbefreiung ist ein wesentlicher Faktor für den Erhalt der Immobilie in der Familie.

Aufgrund vieler Fallstricke warnen wir davor unbedacht selbst Regelungen zu treffen. Bei fachlich kompetenter Beratung könnten entsprechende Fehler und somit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

*Renate Maltry  
Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht,  
Unternehmensnachfolgeberaterin, ZentUma*



# DOCH NOCH SCHEIDEN ODER WEITER LEIDEN?

*Jetzt  
Bestellen!*



Alle meine Ratschläge aus langjähriger Erfahrung habe ich für Sie in diesem leicht zu lesenden Buch zusammengefasst.

Nur wenige Tipps reichen, um Fehler zu vermeiden & damit eine Scheidung nicht im wahrsten Sinne des Wortes „teuer zu bezahlen“.

RENAME MALTRY  
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT  
& GRÜNDERIN DES VEREINS TUSCH  
TRENNUNG & SCHEIDUNG e. V.



Scannen Sie hier den QR Code mit Ihrer Handykamera & bestellen Sie das Buch für sich oder jemanden, der gerade fundierten Rat in der Trennungsphase sucht!

[www.rechtsanwaeltinnen.com/de/kanzlei/team/renate-maltry](http://www.rechtsanwaeltinnen.com/de/kanzlei/team/renate-maltry) // Linked In // instagram

#### Maltry RechtsanwältInnen PartG mbB

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: [www.rechtsanwaeltinnen.com](http://www.rechtsanwaeltinnen.com) · E-Mail: [maltry@rechtsanwaeltinnen.com](mailto:maltry@rechtsanwaeltinnen.com)

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vereinbart.

#### Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung